Aus der Mathematik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. Verordnung über die Wahlen in die Schulsynode vom 10. November 1848.

4. Geschäftsreglement für die Schulsynode v. 12. Dezember 1848.

5. Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 4. April 1860.

6. Reglement über die Patentprüfungen von Primarlehrern ꝛc. vom 26. Mai 1862.

7. Reglement für das deutsche Lehrerseminar v. 22. November 1861.

8. Lehrplan für das deutsche Lehrerseminar v. 6. November 1861.

9. Hausordnung für das deutsche Lehrerseminar v. 23. Novem. 1861.

10. Gesetz für die landwirthschaftliche Schule vom Jahr 1859.

11. Regulativ über die Aufnahme der Zöglinge in die Taubstummenanstalt in Frienisberg vom 19. Januar 1835.

12. Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten vom 5. November 1862.

Im Ganzen sind es nicht weniger als 10 Gesetze, 1 Dekret, 17 Reglemente, 5 Regulative und Verordnungen und 6 Unterrichtspläne, also 39 Stücke, wobei einzelne gesetzliche Dokumente über die französischen Parallelanstalten erst nicht einmal alle inbegriffen sein werden. Wer wird nun bei diesem großartigen Netz von Gesetzesparagraphen noch behaupten wollen, daß das Schulwesen im Kanton Bern nicht gesetzlich und gut reglirt sei?

Aus der Mathematik.

Auflösung der 4. Aufgabe. Die zu suchende Seite des Würfels sei x, folglich dessen Kubikinhalt $= x^3$ und die Oberfläche $6\,x^2$. Laut Bedingung soll nun sein:

$x^3 = 6x^2$, woraus $x = 6$, so daß also ein Würfel, dessen Seite 6 Fuß ist, den Bedingungen der Aufgabe entspricht, so wie noch andere Würfel, deren Seiten 6 Zoll, 6 Linien, 6 Klafter oder überhaupt 6 beliebige Längeneinheiten haben.

5. Aufgabe. A steht im Begriff, Wohnstock, Scheuer und Garten zu verkaufen. Wie theuer? fragte Nachbar B. Versuche es zu berechnen, antwortete A. Den Wohnstock und die Scheuer gebe ich zusammen für Fr. 7000, den Wohnstock und den Garten für Fr. 6000 und die Scheuer und den Garten für Fr. 3000. Wie hoch hat A jedes Einzelne angeschlagen?